

Übungssachverhalt: „Internetbasierte Zulassung eines Trikes“



cheinigung Teil I (eugchein)		16.10.2007	8701	AAD000022	02	01	0085/06570	175
07/12-00240		L5e	-	-	03550 - 03550	1880 - 1880		
D Bundesrepublik Deutschland		12345	6		1060 - 1060	00590 - 00590		
1 / Osvědčení o registraci - Čest / Registrierungsmuster, Osv / rozsvětlení, Rozsvětlení, Mopos / Certificado de matriculación, Parte I / / Registrācijas apliecība, t. daļa / ile / Forgalni engedély, 1. rész / L-Parti / Kentekenbewijs, Deel I / / Certificado de matriculación, Parte I / e / Promotno dovoljenje, Del I / 1 / Registreringsbeviset, Del I		REWACO				00020	-	
		RF1				000875	000875	
		AZF			00200	00700	-	
		2			00200	00700	-	
					087	03285	080	
		RF1			00280	0280	002	-
		REWACO			150/60R17 66H			
		3RÄDR.FZ. > 45 KM/H			275/40R17 98Y			
		-						
		97/24*2003/77A						
		2002/51;A:FZM.3-4RAED.			e1*2002/24*0241*01			
		BENZIN			07.09.2006	A	123	
		0001	0309	01596				
		ZU Q:0,14*						
16.04.2012								
Antrag wird nicht als Eigentümer des								

Ort: B 55 (a.g.O.)

Zeit: So., 26.10.2025

Halter: T.

Fahrer: F.

Fahrzeug: Trike wie in der Abbildung dargestellt.
Die technischen Daten ergeben sich aus der dargestellten ZB.

T arbeitet bereits seit Monaten an seinem abgemeldeten Trike, um es entsprechend aufzuwerten. Unter anderem hat er folgende Änderungen an seinem Trike durchgeführt:

- Austausch der serienmäßigen Scheinwerfer gegen LED-Hauptscheinwerfer 6,5“ mit integriertem Tagfahrlicht.
- Einbau einer Pressluftlupe.
- Austausch der serienmäßigen Beinschutzbügel gegen anders geformte.
- Chiptuning zur Leistungssteigerung um 10%. Die Abgaswerte haben sich nicht verschlechtert.

Er gibt wahrheitsgemäß an, für die eingebauten/angebauten Fahrzeugteile keine Typgenehmigung/Betriebserlaubnis/Einzelgenehmigung zu besitzen.

Hinweis:

- Eine Leistungssteigerung von bis zu 10% im Wege des Chiptuning führt im Allgemeinen nicht zu einer Gefährdung von Verkehrsteilnehmern i.S.d. StVZO.
- Der Einbau einer Pressluftlupe ist nicht abnahmefähig.
- Ein Beinschutzbügel erfordert eine Abnahme.

Nach Abschluss der Arbeiten hat er sein Trike internetbasiert wieder zugelassen. Die Zulassungsbehörde teilte ihm sein Kennzeichen mit, welches er umgehend hat prägen lassen. Im Zuge dessen hat er die automatisierte Entscheidung der Zulassungsbehörde über die sofortige Inbetriebnahme gedownloadet. Auch erhielt er den vorläufigen Zulassungsnachweis.

(siehe Bilder)

Die durchgeführten Veränderungen hat er allerdings gegenüber der Zulassungsstelle verschwiegen.

Als nach 14 Tagen jedoch die von der Zulassungsbehörde versprochene Zulassungsbescheinigung und die Stempelplaketten immer noch nicht eingetroffen sind, nimmt er wenigstens eine Kopie der alten Zulassungsbescheinigung mit, um sein Trike „ausweisen“ zu können (siehe Bild der ZB I).

Das Trike fällt den einschreitenden Polizeibeamten allerdings zunächst nur wegen seines allzu kleinen Kennzeichens auf. Dabei handelt es sich nämlich um ein kleines zweizeiliges Leichtkraftrad-Kennzeichen. Erst bei näherer Betrachtung fällt auf, dass die Stempelplakette und die HU-Prüfplakette fehlt.

Der Fahrer (ein Freund des Halters, geb. 22.01.1991, der das Trike unbedingt mal Probe fahren möchte) leiht es sich für einen Nachmittag und weist sich mit seinem Führerschein aus.

Aufgabe:

Beurteilen Sie den Sachverhalt aus zulassungsrechtlicher und aus fahrerlaubnisrechtlicher Sicht.

13.	9.	10.	11.	12.
14.(10.) 16.08.2013	AM 	22.01.09		
	A1 	*)		
	A2 	*)		
	A 	—	—	
	B1 	—	—	
	B 	22.01.09		
	C1 	—	—	
	C 	—	—	
	D1 	—	—	
	D 	—	—	
	BE 	22.01.09		
	C1E 	—	—	
	CE 	—	—	
	D1E 	—	—	
	DE 	—	—	
	L 	22.01.09		
	T 	—	—	

1. Name 2. Vorname 3. Geburtsdatum und -ort 4a. Ausstellungsdatum
4b. Ablaufdatum 4c. Ausstellungsbehörde 5. Führerscheinnummer
10. Gültig ab 11. Gültig bis 12. Beschränkungen

12.

Übungssachverhalt: „Internetbasierte Zulassung eines Trikes“



cheinigung Teil I (Zugabe)		16.10.2007	8701	AAD000022	02	01	0085/06570	175
07/12-00240		L5e	-	-	03550 - 03550	1880 - 1880		
D Bundesrepublik Deutschland		12345	6		1060 - 1060	00590 - 00590		
/ Osveščeni o registraci - Čest I / / Registrujimi avtomobili, Čest I / / Osveščeni o registraci - Čest I / / Registrujimi avtomobili, Čest I / / Osveščeni o registraci - Čest I / / Registrujimi avtomobili, Čest I / / Osveščeni o registraci - Čest I / / Registrujimi avtomobili, Čest I /		REWACO			-	00020	-	
		RF1			-	000875	000875	
		AZF			00200	00700	-	
		2			00200	00700	-	
		RF1			087	03285	080	
		REWACO			00280	0280	002	-
		3RÄDR.FZ. > 45 KM/H			150/60R17 66H			
		-			275/40R17 98Y			
		97/24*2003/77A			-			
		2002/51;A:FZM.3-4RAED.						
		BENZIN			e1*2002/24*0241*01			
		0001	0309	01596	07.09.2006	A	123	
		ZU Q:0,14*			-			
16.04.2012								
Antrag wird nicht als Eigentümer des								

Ort: B 55 (a.g.O.)

Zeit: So., 26.10.2025

Halter: T.

Fahrer: F.

Fahrzeug: Trike wie in der Abbildung dargestellt.
Die technischen Daten ergeben sich aus der dargestellten ZB.

T arbeitet bereits seit Monaten an seinem abgemeldeten Trike, um es entsprechend aufzuwerten. Unter anderem hat er folgende Änderungen an seinem Trike durchgeführt:

- Austausch der serienmäßigen Scheinwerfer gegen LED-Hauptscheinwerfer 6,5“ mit integriertem Tagfahrlicht.
- Einbau einer Pressluftlupe.
- Austausch der serienmäßigen Beinschutzbügel gegen anders geformte.
- Chiptuning zur Leistungssteigerung um 10%. Die Abgaswerte haben sich nicht verschlechtert.

Er gibt wahrheitsgemäß an, für die eingebauten/angebauten Fahrzeugteile keine Typgenehmigung/Betriebserlaubnis/Einzelgenehmigung zu besitzen.

Hinweis:

- Eine Leistungssteigerung von bis zu 10% im Wege des Chiptuning führt im Allgemeinen nicht zu einer Gefährdung von Verkehrsteilnehmern i.S.d. StVZO.
- Der Einbau einer Pressluftlupe ist nicht abnahmefähig.
- Ein Beinschutzbügel erfordert eine Abnahme.

Nach Abschluss der Arbeiten hat er sein Trike internetbasiert wiederzugelassen. Die Zulassungsbehörde teilte ihm sein Kennzeichen mit, welches er umgehend hat prägen lassen. Im Zuge dessen hat er die automatisierte Entscheidung der Zulassungsbehörde über die sofortige Inbetriebnahme gedownloadet. Auch erhielt er den vorläufigen Zulassungsnachweis.

(siehe Bilder)

Die durchgeführten Veränderungen hat er allerdings gegenüber der Zulassungsstelle verschwiegen.

Als nach 14 Tagen jedoch die von der Zulassungsbehörde versprochene Zulassungsbescheinigung und die Stempelplaketten immer noch nicht eingetroffen sind, nimmt er wenigstens eine Kopie der alten Zulassungsbescheinigung mit, um sein Trike „ausweisen“ zu können (siehe Bild der ZB I).

Das Trike fällt den einschreitenden Polizeibeamten allerdings zunächst nur wegen seines allzu kleinen Kennzeichens auf. Dabei handelt es sich nämlich um ein kleines zweizeiliges Leichtkraftrad-Kennzeichen. Erst bei näherer Betrachtung fällt auf, dass die Stempelplakette und die HU-Prüfplakette fehlt.

Der Fahrer (ein Freund des Halters, geb. 22.01.1991, der das Trike unbedingt mal Probe fahren möchte) leiht es sich für einen Nachmittag und weist sich mit seinem Führerschein aus.

Aufgabe:

Beurteilen Sie den Sachverhalt aus zulassungsrechtlicher und aus fahrerlaubnisrechtlicher Sicht.

13.	9.	10.	11.	12.
14.(10.) 16082013	AM	22.01.09		
	A1	*)		
	A2	*)		
	A	*)		80
	B1			
	B	22.01.09		
	C1			
	C			
	D1			
	D			
	BE			
	C1E			
	CE			
	D1E			
	DE			
	L	22.01.09		
	T			

1. Name 2. Vorname 3. Geburtsdatum und -ort 4a. Ausstellungsdatum
4b. Ablaufdatum 4c. Ausstellungsbehörde 5. Führerscheinnummer
10. Gültig ab 11. Gültig bis 12. Beschränkungen

Übungssachverhalt: „Internetbasierte Zulassung eines Trikes“



Zulassung Teil I (Zugabe)		16.10.2007	8701	AAD000022	02	01	0085/06570	175
L5e					03550 - 03550	1880 - 1880		
12345		6			1060 - 1060	00590 - 00590		
REWACO					-	00020	-	
RF1					-	000875	000875	
AZF					00200	00700	-	
2					00200	00700	-	
					087	03285	080	
RF1					00280	0280	002 -	
REWACO					150/60R17 66H			
3RÄDR.FZ. > 45 KM/H					275/40R17 98Y			
-					-			
97/24*2003/77A					e1*2002/24*0241*01			
2002/51;A:FZM.3-4RAED.					07.09.2006			
BENZIN					A 123			
0001		0309	01596		-			
ZU Q:0,14*								
16.04.2012								
Zulassung wird nicht als Eigentümer des								

Ort: B 55 (a.g.O.)

Zeit: So., 26.10.2025

Halter: T.

Fahrer: F.

Fahrzeug: Trike wie in der Abbildung dargestellt.
Die technischen Daten ergeben sich aus der dargestellten ZB.

T arbeitet bereits seit Monaten an seinem abgemeldeten Trike, um es entsprechend aufzuwerten. Unter anderem hat er folgende Änderungen an seinem Trike durchgeführt:

- Austausch der serienmäßigen Scheinwerfer gegen LED-Hauptscheinwerfer 6,5" mit integriertem Tagfahrlicht.
- Einbau einer Pressluftlupe.
- Austausch der serienmäßigen Beinschutzbügel gegen anders geformte.
- Chiptuning zur Leistungssteigerung um 10%. Die Abgaswerte haben sich nicht verschlechtert.

Er gibt wahrheitsgemäß an, für die eingebauten/angebauten Fahrzeugteile keine Typgenehmigung/Betriebserlaubnis/Einzelgenehmigung zu besitzen.

Hinweis:

- Eine Leistungssteigerung von bis zu 10% im Wege des Chiptuning führt im Allgemeinen nicht zu einer Gefährdung von Verkehrsteilnehmern i.S.d. StVZO.
- Der Einbau einer Pressluftlupe ist nicht abnahmefähig.
- Ein Beinschutzbügel erfordert eine Abnahme.

Nach Abschluss der Arbeiten hat er sein Trike internetbasiert wiederzugelassen. Die Zulassungsbehörde teilte ihm sein Kennzeichen mit, welches er umgehend hat prägen lassen. Im Zuge dessen hat er die automatisierte Entscheidung der Zulassungsbehörde über die sofortige Inbetriebnahme gedownloadet. Auch erhielt er den vorläufigen Zulassungsnachweis.

(siehe Bilder)

Die durchgeführten Veränderungen hat er allerdings gegenüber der Zulassungsstelle verschwiegen.

Als nach 14 Tagen jedoch die von der Zulassungsbehörde versprochene Zulassungsbescheinigung und die Stempelplaketten immer noch nicht eingetroffen sind, nimmt er wenigstens eine Kopie der alten Zulassungsbescheinigung mit, um sein Trike „ausweisen“ zu können (siehe Bild der ZB I).

Das Trike fällt den einschreitenden Polizeibeamten allerdings zunächst nur wegen seines allzu kleinen Kennzeichens auf. Dabei handelt es sich nämlich um ein kleines zweizeiliges Leichtkraftrad-Kennzeichen. Erst bei näherer Betrachtung fällt auf, dass die Stempelplakette und die HU-Prüfplakette fehlt.

Der Fahrer (ein Freund des Halters, geb. 07.03.1995, der das Trike unbedingt mal Probe fahren möchte) leiht es sich für einen Nachmittag und weist sich mit seinem Führerschein aus.

Aufgabe:

Beurteilen Sie den Sachverhalt aus zulassungsrechtlicher und aus fahrerlaubnisrechtlicher Sicht.

13.	9.	10.	11.	12.
AM 	07.03.13			
A1 	07.03.13			79.03, 79.04
A2 				
A 	07.03.13			79.03, 79.04
B1 				
B 	07.03.13			
C1 				
C 				
D1 				
D 				
BE 				
C1E 				
CE 				
D1E 				
DE 				
L 	07.03.13			
T 				

13. 14. (10.) 539OX1 12.

1. Name 2. Vorname 3. Geburtsdatum und -ort 4a. Ausstellungsdatum 4b. Ablaufdatum 4c. Ausstellungsbeförderung 5. Führerscheinnummer 10. Gültig ab 11. Gültig bis 12. Beschränkungen

Übungssachverhalt: „Internetbasierte Zulassung eines Trikes“



cheinigung Teil I (Zugabe)		16.10.2007	8701	AAD000022	02	01	0085/06570	175
07/12-00240		L5e	-	-	03550 - 03550	1880 - 1880		
D Bundesrepublik Deutschland		12345	6		1060 - 1060	00590 - 00590		
/ Osveščeni o registraci - Čest I / / Registreerimistunnistus, Osa I / / Rozkazni Eripravo: Mopoc I / / Certifikat d'immatriculation, Partie I / / Repstracijas apliecināšana, daļa I / / Regálom engedély, I. Rész / / Parti / Kentakenbewijs, Deel I / / Certificado de matricula, Parte I / / Prometno dovoljenje, Del I / / Registreringsbeviset, Del I		REWACO				00020	-	
		RF1				000875	000875	
		AZF			00200	00700	-	
		2			00200	00700	-	
					087	03285	080	
		RF1			00280	0280	002	-
		REWACO			150/60R17 66H			
		3RÄDR.FZ. > 45 KM/H			275/40R17 98Y			
		-						
		97/24*2003/77A						
		2002/51;A:FZM.3-4RAED.						
		BENZIN			e1*2002/24*0241*01			
		0001	0309	01596	07.09.2006	A	123	
		ZU Q:0,14*						
16.04.2012								
Zulassung wird nicht als Eigentümer des								

Ort: B 55 (a.g.O.)

Zeit: So., 26.10.2025

Halter: T.

Fahrer: F.

Fahrzeug: Trike wie in der Abbildung dargestellt.
Die technischen Daten ergeben sich aus der dargestellten ZB.

T arbeitet bereits seit Monaten an seinem abgemeldeten Trike, um es entsprechend aufzuwerten. Unter anderem hat er folgende Änderungen an seinem Trike durchgeführt:

- Austausch der serienmäßigen Scheinwerfer gegen LED-Hauptscheinwerfer 6,5" mit integriertem Tagfahrlicht.
- Einbau einer Pressluftlupe.
- Austausch der serienmäßigen Beinschutzbügel gegen anders geformte.
- Chiptuning zur Leistungssteigerung um 10%. Die Abgaswerte haben sich nicht verschlechtert.

Er gibt wahrheitsgemäß an, für die eingebauten/angebauten Fahrzeugteile keine Typgenehmigung/Betriebserlaubnis/Einzelgenehmigung zu besitzen.

Hinweis:

- Eine Leistungssteigerung von bis zu 10% im Wege des Chiptuning führt im Allgemeinen nicht zu einer Gefährdung von Verkehrsteilnehmern i.S.d. StVZO.
- Der Einbau einer Pressluftlupe ist nicht abnahmefähig.
- Ein Beinschutzbügel erfordert eine Abnahme.

Nach Abschluss der Arbeiten hat er sein Trike internetbasiert wiederzugelassen. Die Zulassungsbehörde teilte ihm sein Kennzeichen mit, welches er umgehend hat prägen lassen. Im Zuge dessen hat er die automatisierte Entscheidung der Zulassungsbehörde über die sofortige Inbetriebnahme gedownloadet. Auch erhielt er den vorläufigen Zulassungsnachweis.

(siehe Bilder)

Die durchgeführten Veränderungen hat er allerdings gegenüber der Zulassungsstelle verschwiegen.

Als nach 14 Tagen jedoch die von der Zulassungsbehörde versprochene Zulassungsbescheinigung und die Stempelplaketten immer noch nicht eingetroffen sind, nimmt er wenigstens eine Kopie der alten Zulassungsbescheinigung mit, um sein Trike „ausweisen“ zu können (siehe Bild der ZB I).

Das Trike fällt den einschreitenden Polizeibeamten allerdings zunächst nur wegen seines allzu kleinen Kennzeichens auf. Dabei handelt es sich nämlich um ein kleines zweizeiliges Leichtkraftrad-Kennzeichen. Erst bei näherer Betrachtung fällt auf, dass die Stempelplakette und die HU-Prüfplakette fehlt.

Der Fahrer (ein Freund des Halters, geb. 08.01.1997, der das Trike unbedingt mal Probe fahren möchte) leiht es sich für einen Nachmittag und weist sich mit seinem Führerschein aus.

Aufgabe:

Beurteilen Sie den Sachverhalt aus zulassungsrechtlicher und aus fahrerlaubnisrechtlicher Sicht.

